

Hauptversammlung 2026

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG

Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung der technotrans SE 2026 Formale Angabe gemäß DVO: 23ac959e6634f011b54100505696f23c
2. Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung Formale Angabe gemäß DVO: NEWM

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN	DE000A0XYGA7
2. Name des Emittenten	technotrans SE

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung	29. Mai 2026 Formale Angabe gemäß DVO: 20260529
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) Formale Angabe gemäß DVO: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung (Präsenzversammlung) Formale Angabe gemäß DVO: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster
5. Aufzeichnungsdatum	22. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) Formale Angabe gemäß DVO: 20260522, 22:00 Uhr (UTC)
6. Internetseite zur Hauptversammlung / Uniform Resource Locator (URL)	https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich zur ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am Freitag, den **29. Mai 2026**, um **10:00 Uhr** ein. Die Hauptversammlung findet im **Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster** statt.

Das Geschäftsjahr 2025 war für technotrans ein Jahr strategischer und operativer Fortschritte. In herausforderndem Marktumfeld haben wir den Umsatz auf 244,0 Millionen € erhöht und die EBIT-Marge von 5,2 % auf 7,1 % gesteigert. Der Free Cashflow von 16,6 Millionen € erreichte ein Allzeithoch.

Wesentliche Impulse gingen erneut von unseren wachstumsstarken Fokusbereichen aus. In Energy Management haben wir unsere Marktposition insbesondere in der Elektromobilität sowie der Flüssigkeitskühlung von Datacentern ausgebaut. Auch in Healthcare & Analytics zog die Nachfrage nach unseren hochspezifischen Lösungen deutlich an. Der Fokusbereich Print stabilisierte sich und profitierte von unserer starken Marktposition in technologisch anspruchsvollen Druckanwendungen.

Das Geschäftsjahr 2025 markiert den erfolgreichen Abschluss unserer Strategie Future Ready 2025. Mit der im Oktober 2025 vorgestellten Strategie Ready for Growth richten wir den Konzern nun konsequent auf beschleunigtes, profitables Wachstum aus.

Gern erläutern wir Ihnen auf der diesjährigen Hauptversammlung die Entwicklung im Geschäftsjahr 2025 im Detail, geben Einblick in unsere strategischen Ziele und stehen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich bis spätestens zum **22. Mai 2026** zur Teilnahme an der Hauptversammlung an und nutzen Sie Ihr Stimmrecht.

Die vollständige Tagesordnung sowie weitere Informationen zu den Beschlussvorschlägen finden Sie auf den folgenden Seiten. Sämtliche Unterlagen zur Hauptversammlung 2026 stehen zudem online bereit unter: <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Der Geschäftsbericht 2025 sowie ergänzende Informationen zum Geschäftsverlauf sind abrufbar unter: <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte>.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Investor Relations Team jederzeit gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserer Hauptversammlung 2026!

Für den Vorstand



Michael Finger

Vorstandsvorsitzender

technotrans SE, Sassenberg | WKN: A0XYGA | ISIN: DE000A0XYGA7

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2025
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025
5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026
6. Beschlussfassung über die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder
 - 6.1 Beschlussfassung über die Wahl von Peter Baumgartner als Anteilseignervertreter
 - 6.2 Beschlussfassung über die Wahl von Dr. Karine Brand als Anteilseignervertreterin
7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2025

Abschnitt B

Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

- I. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts
 1. Anmeldung
 2. Umschreibungsstopp
- II. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung
 1. Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft
 2. Andere Bevollmächtigungen (Aktionärsvereinigungen, Intermediäre, etc.)
- III. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl
- IV. Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet
- V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung
- VI. Rechte der Aktionäre
 1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung (Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)
 2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126, 127 AktG
 3. Auskunftsrecht des Aktionärs
 4. Weitergehende Erläuterungen
 5. Stimmbestätigung / Nachweis der Stimmzählung (Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 118, 129 Abs. 5 AktG)
 6. Zeitangaben
 7. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung
 8. Informationen zum Datenschutz

Abschnitt A

Tagesordnung

1. [Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2025.](#)

Der Vorstand macht der Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG für das Geschäftsjahr 2025

- den festgestellten Jahresabschluss der technotrans SE,
- den gebilligten Konzernabschluss für den technotrans Konzern,
- den zusammengefassten Lagebericht für die technotrans SE und den technotrans Konzern, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a Satz 1, 315a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie
- den Bericht des Aufsichtsrats

zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung zugänglich. Alle vorzulegenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung sowohl über die Internetseite abrufbar als auch in der Hauptversammlung zugänglich sein. Sie werden hierzu in der Hauptversammlung vom Vorstand Bericht erstattet bekommen. Der Bericht des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. [Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns](#)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der technotrans SE ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 30.127.283,39 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,83 € je dividendenberechtigte Stückaktie auf das Grundkapital in Höhe von 6.907.665,00 €:	5.733.361,95 €
Gewinnvortrag:	24.393.921,44 €
<hr/>	
Bilanzgewinn:	30.127.283,39 €

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,83 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Der Anspruch auf die Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, d.h. am 03. Juni 2026, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung gemäß Art. 17 Abs. 2 Unterabs.3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.03.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel der in Art.16 Abs.6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung enden die Amtszeiten von Herrn Peter Baumgartner und von Herrn Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné jeweils als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Aus diesem Grund ist im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung eine Beschlussfassung über die Nachbesetzung im Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE setzt sich gemäß § 12 der Satzung, den Regelungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmern sowie den gesetzlichen Bestimmungen der SE-VO, des SEAG und des SEBG, aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind dabei von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die nachstehenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrates basieren auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses. Dabei wurde das vom Aufsichtsrat selbst entwickelte Kompetenz- und Anforderungsprofil berücksichtigt, das die fachliche Expertise, Diversität und Erfahrung des Gesamtgremiums sicherstellen soll. Das Kompetenz- und Anforderungsprofil ist in der Erklärung zur Unternehmensführung festgehalten, die als Bestandteil des Geschäftsberichts veröffentlicht und als eigenes Dokument unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung abrufbar ist.

Auf der Grundlage des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die nachfolgend unter Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen:

6.1 Beschlussfassung über die Wahl von Peter Baumgartner als Anteilseignervertreter

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Peter Baumgartner, Vorsitzender des Aufsichtsrats der technotrans SE, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der technotrans SE wieder zu wählen. Die Wahl von Herrn Peter Baumgartner soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2028.

Mit dem Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wiederwahl von Herrn Baumgartner wird von der in § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze abgewichen. Zugleich soll nach dem Wahlvorschlag die Wiederwahl jedoch nur für eine deutlich verkürzte Amtszeit, nämlich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2028, erfolgen. Nach der Auffassung des Aufsichtsrats ist diese Ausnahme im besten Interesse der Gesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der damit umsetzbaren Kontinuität in der zentralen Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats. Zudem gehört Herr Baumgartner dem Aufsichtsrat bisher erst für eine Amtsperiode seit 2021 an, sodass die mögliche Wiederwahl nach Auffassung des Aufsichtsrats zu keiner besonders langen Amtsdauer führen würde und auch keine personelle Verkrustung im Aufsichtsrat zur Folge hätte.

Nachstehend sind Angaben über den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex, einschließlich Informationen zu bestehenden Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien, aufgeführt:

Lebenslauf – Peter Baumgartner

Persönliche Angaben

Wohnhaft in: Grünwald, Deutschland
Geboren: 1954
Nationalität: deutsch und schweizerisch

Mandate und wesentliche Tätigkeiten

1. **Keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**
2. **Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:**
 - Vorsitzender des Beirats der Firian GmbH, Frankfurt am Main
3. **Weitere wesentliche Tätigkeiten:**
 - Geschäftsführender Gesellschafter der Baumgartner Family Office GmbH, Grünwald

Beruflicher Werdegang

seit 2021	Vorsitzender des Aufsichtsrats der technotrans SE, Sassenberg
seit 2021	Vorsitzender des Beirats der Firian GmbH, Frankfurt am Main
seit 2012	Geschäftsführender Gesellschafter der Baumgartner Family Office GmbH, Grünwald
2021 – 2023	CEO der RKW SE, Mannheim
2020 – 2021	Aufsichtsratsmitglied der Greiffenberger AG, Augsburg

2020 - 2021	Senior Investment Advisor der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg
2019 - 2020	Aufsichtsratsvorsitzender der ROVEMA GmbH, Fernwald
2018 - 2019	Interim-CEO bei ROVEMA GmbH, Fernwald
2018 - 2018	Aufsichtsratsvorsitzender der ROVEMA GmbH, Fernwald
2018 - 2019	Senior Advisor des Vorstands der SEVES Group Sàrl, Luxemburg
2014 - 2018	CEO bei SEVES Group Sàrl, Luxemburg
2012 - 2014	CEO und Chairman der Seves S.p.A., Florenz, Italien
2008 - 2011	Managing Director und Partner bei Vestar Capital Partners, München
1993 - 2008	Managing Director bei dem Beratungsunternehmen Oliver Wyman GmbH, München
1986 - 2002	Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzender bei der Leuze electronic GmbH + Co. KG, Owen
1996 - 1999	Aufsichtsratsmitglied bei ThyssenKrupp Drauz Nothelfer GmbH, Ravensburg
1984 - 1993	Mitgründer und Managing Partner bei UBM Unternehmensberatung Management GmbH, München
1981 - 1984	Senior Consultant bei Roland Berger GmbH, München

Ausbildung

2018	INSEAD, Singapore & Fontainebleau: International Certificate in Corporate Governance
1977 - 1981	RTWH Aachen, Studium des Maschinenbaus mit Abschluss als Diplom-Ingenieur

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Seit über 40 Jahren ist Peter Baumgartner in C-Level Funktionen in internationalen Consulting-, Private Equity- und Industrieunternehmen tätig. Seine Erfahrung umfasst die Entwicklung und Umsetzung von komplexen Restrukturierungs-, Strategie-, M&A- und Corporate Governance-Projekten in verschiedenen Industrien in Europa, Asien und Amerika. Er verfügt über breite Erfahrungen in diversifizierten internationalen Kulturen und der Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertretern.

Durch seine verschiedenen Mandate als Chairman und Board Member hat er umfassende Erfahrungen in der Führung von Unternehmen aus Shareholder- und Board Perspektive sowie dem Recruiting von C-Level Managern. Mit seiner Advisory Firma Baumgartner Family Office GmbH ist er seit 2012 als Investor und Berater für internationale Unternehmen, Family Offices und Private Equity Companies tätig.

Herr Baumgartner ist seit Mai 2021 Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der technotrans SE. Zudem ist er Mitglied des Prüfungsausschusses sowie Mitglied und Vorsitzender des bedarfsweise zu bildenden Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats der technotrans SE.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass Herr Peter Baumgartner den mit dem Aufsichtsratsmandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen

Peter Baumgartner ist nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und unterhält keine persönliche oder geschäftliche Beziehung zur Gesellschaft oder einem anderen verbundenen Unternehmen der technotrans SE, zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

6.2 Beschlussfassung über die Wahl von Dr. Karine Brand als Anteilseignervertreterin

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Frau Dr. Karine Brand mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 als Vertreterin der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Frau Dr. Karine Brand soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2030.

Nachstehend sind Angaben über die zur Wahl vorgeschlagene Kandidatin gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex, einschließlich Informationen zu bestehenden Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien, aufgeführt:

Lebenslauf – Dr. Karine Brand

Persönliche Angaben

Wohnhaft in: Berlin, Deutschland
Geboren: 1972
Nationalität: französisch

Mandate und wesentliche Tätigkeiten

1. **Keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**
2. **Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:**
 - Vorsitzende des Beirats der Kaldewei GmbH & Co. KG, Ahlen, Deutschland
3. **Weitere wesentliche Tätigkeiten:**
 - Selbstständige Industrial Advisor für Industrieunternehmen, Private Equity und Start-Ups
 - Mentor für Studenten, Young Professionals und Führungskräfte

Beruflicher Werdegang

seit 2025	Selbstständige Industrial Advisor für Industrieunternehmen, Private Equity und Start-Ups
seit 2025	Vorsitzende des Beirats der Kaldewei GmbH & Co. KG, Ahlen
2018 – 2025	CEO der Tark Thermal Solutions GmbH (ehemalig Laird Thermal Systems GmbH) mit Standorten in Deutschland, China, Tschechien, Schweden, und USA
2015 – 2019	Vice President of Engineering & Technology bei der Laird Technologies Limited, UK mit Standorten in Deutschland, Schweden, USA, und China
2013 – 2015	Director Global R&D bei der Wieland Group (ehemalig Wieland-Werke AG), Deutschland

2012 - 2013	Managing Director der Wolverine/Wieland Heat Transfer Technologies LLC, USA
2006 - 2013	Business Development Manager bei der Wieland Group (ehemalig Wieland-Werke AG), Deutschland
1996 - 2002	diverse Rollen in den Produktentwicklungs- und Innovations-Bereiche bei der Wieland Group (ehemalig Wieland-Werke AG), Deutschland

Ausbildung

2025	INSEAD In-Board, Deutschland und Frankreich Ausbildung für Aufsichtsräte und Beiräte
1999 - 2002	Texas A&M University, Dept of Mechanical Engineering, College Station, Texas, USA Ph.D., Heat Transfer and Fluid Mechanics
1994 - 1995	Technische Universität, Institut für Energietechnik, Berlin, Germany Dipl-Ing Verfahrenstechnik/Wärmeübertragung
1992 - 1995	Ecole Nationale Supérieure des Industries Chimiques (ENSIC), Nancy, Frankreich Ingenieurin Verfahrenstechnik
1993 - 1995	Pôle Universitaire Européen, Nancy, Frankreich Program FORCES (European Cultures Studies)

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Dr. Karine Brand verfügt über mehr als 30 Jahre internationale Industrieerfahrung im Bereich Thermomanagement sowie auch über umfassende Expertise in der strategischen Führung und Überwachung global tätiger Technologieunternehmen.

In ihrer Funktion als CEO der Tark Thermal Solutions GmbH verantwortete sie ein international tätiges Unternehmen mit Standorten in Europa, Asien und den USA und führte dieses erfolgreich durch einen vollständigen Private Equity Zyklus, insbesondere mit Blick auf Carve-out, strategische Neuausrichtung und Transformation, Akquisitionen und Exit. Hierdurch verfügt Frau Dr. Brand über besondere Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensstrategie, Unternehmenssteuerung, Mergers & Acquisitions sowie Unternehmensführung.

Zudem war Frau Dr. Brand in leitenden Funktionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Technologie und Business Development tätig und hat dadurch umfassende Erfahrungen in der Steuerung von Innovationsprozessen sowie in der Entwicklung technologiebasierter Geschäftsmodelle gesammelt.

Frau Dr. Brand verfügt über vertiefte Markt- und Branchenkenntnisse insbesondere in den Bereichen Medizintechnik, Analytik, Elektronik, Rechenzentren, Kälte-, Klima- und Heiztechnik sowie Öl und Gas und spezialisierten industriellen Anwendungen. Ihr technisches Know-how umfasst sowohl Standardkomponenten als auch kundenspezifische Lösungen, Teilsysteme und komplexe Systemlösungen.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass Frau Dr. Karine Brand den mit dem Aufsichtsratsmandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen

Dr. Karine Brand ist nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und unterhält keine persönliche oder

geschäftliche Beziehung zur Gesellschaft oder einem anderen verbundenen Unternehmen der technotrans SE, zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat legen der Hauptversammlung gemäß § 120a AktG den gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2025 erstellten und von dem Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 162 Abs. 3 AktG geprüften sowie mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehenen Vergütungsbericht der technotrans SE zur Billigung vor.

Der erstellte und geprüfte Vergütungsbericht einschließlich des Prüfungsvermerks für das Geschäftsjahr 2025 ist gemäß § 124a Satz 1 Nr. 4 AktG von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung abrufbar. Der Vergütungsbericht wird auch während der Hauptversammlung sowohl über die Internetseite als auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach Art. 9 SE-VO i.V.m. § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Abschnitt B

Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

I. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die nach den nachfolgend beschriebenen Vorgaben im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens am **Freitag, den 22. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ)**, bei der Gesellschaft entsprechend den nachstehenden Bedingungen eingegangen ist.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens und der Aktionärsnummer über einen der folgenden Kontaktwege zugehen:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die elektronische Anmeldung über das Aktionärsportal im Internet benötigen die Aktionäre neben ihrer Aktionärsnummer einen Zugangscode, den sie mit den Anmeldeunterlagen erhalten. Dies ermöglicht ihnen die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsbereichs (Aktionärsportal) und damit auch die Stimmabgabe im Vorfeld der Hauptversammlung.

Aktionäre, die erst nach **Freitag, den 08. Mai 2026, 0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Anmeldeunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft abrufen www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung.

Aktionäre, die keine Anmeldeunterlagen erhalten haben, haben die Möglichkeit, sich unter Nennung des Namens, der vollständigen Adresse und der Aktionärsnummer formlos in Textform unter Geltung der genannten Fristen zur Hauptversammlung anzumelden. Diese Anmeldung ist an folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Information zu Intermediären

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Berechtigungsnachweis sowie Informationen über Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und zur Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre unter Berücksichtigung der

Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) erfolgen. Für die Nutzung von SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Anmeldungen gemäß § 67c AktG über einen Intermediär müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag, das heißt bis **Freitag, den 22. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachts- und Weisungserteilungen gemäß § 67c AktG über einen Intermediär sind danach noch möglich und müssen bis **Donnerstag, den 28. Mai 2026, 18.00 (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein.

2. Umschreibungsstopp

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit von Samstag, dem 23. Mai 2026, 0:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 29. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes *Technical Record Date*) für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung ist mithin **Freitag, der 22. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Technical Record Dates weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig vor dem vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

II. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

1. Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung oder in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Donnerstag, 28. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung kann das der Eintrittskarte beigefügte Formular verwendet werden. Das Formular ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung abrufbar.

Darüber hinaus ist die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter am Ort der Hauptversammlung am **29. Mai 2026** möglich.

Der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der

von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen zwingend Weisungen erteilt werden, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder widersprüchlich ist, wird sich der von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nimmt keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder von Anträgen und zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen. Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen sind bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten jeweils auf gleichem Wege möglich.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung.

2. Andere Bevollmächtigungen (Aktionärsvereinigungen, Intermediäre, etc.)

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch andere Bevollmächtigte, z.B. durch den depotführenden Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung nach vorstehenden Bedingungen Sorge zu tragen. Ein Vollmachtenformular, das die Aktionäre zur Bevollmächtigung verwenden können, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung frist- und formgemäß Vollmacht erteilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater, noch eine Aktionärsvereinigung, noch ein sonstiger von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- in Textform oder elektronisch über das Aktionärsportal jeweils gegenüber der Gesellschaft, oder
- in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform) zu erteilen.

Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellten sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG. In solchen Fällen muss nach dieser Vorschrift die Vollmacht einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Sinne von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater,

Aktionärsvereinigungen oder sonstige von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellte.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 53 SE-VO i.V.m. § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG und § 19 Abs. 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zurückzuweisen.

Vollmachten können entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung oder in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Donnerstag, 28. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Hierzu kann auch das den Anmeldeunterlagen beigefügte Formular verwendet werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Schließlich kann auch eine Bevollmächtigung Dritter vor Ort am Tag der Hauptversammlung erfolgen.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung.

III. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen auch durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung oder schriftlich oder in Textform erfolgen und muss bis einschließlich **Donnerstag, 28. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter folgender Adresse eingegangen sein:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die Briefwahl kann auch das der Eintrittskarte beigefügte Formular verwendet werden. Das Formular ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung abrufbar.

Weitere Hinweise zur Briefwahl finden die Aktionäre in den Anmeldeunterlagen sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung.

Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das

Aktionärsportal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3, Artikel 8 und Artikel 9 Abs 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212)) durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1.) elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal, (2.) gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3, Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212), (3.) per E-Mail und (4.) per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, wird der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend bevollmächtigt und angewiesen.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters, wie nachstehend näher bestimmt, auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 (einschließlich 6.1 und 6.2) haben verbindlichen Charakter. Die Abstimmung zu dem Tagesordnungspunkt 7 hat empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

IV. Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandes werden live im Internet unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung übertragen. Die Übertragung wird für die Debatte unterbrochen und anschließend mit dem Verlauf der Abstimmungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen.

V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf

EUR 6.907.665,00, eingeteilt in 6.907.665 teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

VI. Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung (Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht 345.384 Stückaktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der o.g. Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bei der Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 70 AktG zu beachten. § 121 Abs. 7 AktG ist gemäß Art. 56 Satz 2 SE-VO auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich (gemäß § 126 BGB) bis zum Ablauf von **Dienstag, dem 28. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer, auf folgendem Kontaktweg zugehen:

technotrans SE
- Investor Relations –
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg
oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail an:
hauptversammlung@technotrans.de

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt. Solchen Ergänzungsverlangen beiliegende Beschlussvorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellt oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgenden Kontaktwegen an die Gesellschaft zu übermitteln:

technotrans SE
- Investor Relations –
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg
E-Mail: hauptversammlung@technotrans.de

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf von **Donnerstag, dem 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung veröffentlichen.

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

3. Auskunftsrecht des Aktionärs

Jedem Aktionär ist gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich im Internet unter der Internetadresse www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung

5. Stimmbestätigung / Nachweis der Stimmzählung (Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 118, 129 Abs. 5 AktG)

Nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts oder bei Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) dem Abgebenden der Zugang der abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 5 S. 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 S. 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Eine solche Bestätigung kann über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter folgender Internetseite bis **Montag, den 29. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, elektronisch abgerufen werden: www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung.

6. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in diesem Abschnitt B „Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

7. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere zu Tagesordnungspunkt 1, werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufungsunterlage auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.technotrans.de/investor-

[relations/hauptversammlung](#) zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, können ebenfalls im Internet unter www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

8. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren personenbezogene Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse hauptversammlung@technotrans.de oder über den folgenden Kontaktweg geltend gemacht werden:

technotrans SE
- Investor Relations –
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom **17. April 2026** veröffentlicht.

Sassenberg, im April 2026

technotrans SE
Der Vorstand

Hinweis: Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Anreise

Einlass: ab 9:00 Uhr

Anreise mit dem Auto

Adressen für Ihr Navigationssystem:

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland
Albersloher Weg 32
48155 Münster

P1 (Nord)
Lippstädter Str. 1
48155 Münster

P3 (Stadthaus III)
Kiesekamps Mühle
48155 Münster



Anreise mit der Bahn

Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland liegt 15 Gehminuten vom Hauptbahnhof Münster entfernt. Bitte benutzen Sie den Ausgang Bremer Platz und folgen dann dem Straßenverlauf nach rechts immer geradeaus über die Kreuzung Hansaring/Hafenstraße.

ÖPNV Anbindung in Münster

Drei Buslinien (6, 8 und 17) verbinden das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland mit dem Hauptbahnhof und der Innenstadt. Ausstieg „Messe und Congress Centrum Halle Münsterland/Stadthaus 3“ (Linie 17: „Stadtwerke/Cineplex“).

Weitere Informationen:

<https://www.mcc-halle-muensterland.de/de/anreise/>

Finanzkalender

Veröffentlichung	Datum
Quartalsmitteilung 1-3/2026	12. Mai 2026
Halbjahresfinanzbericht 2026	4. August 2026
Quartalsmitteilung 1-9/2026	10. November 2026

Veranstaltungen

TP ICAP Midcap Conference, Paris	6. Mai 2026
Hauptversammlung	29. Mai 2026
HIT - Hamburger Investorentage, Hamburg	27. August 2026
Deutsches Eigenkapitalforum, Frankfurt	23. - 24. November 2026

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite unter folgender Adresse:
<https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender>

Kontakt



Frank Dernesch

Leiter Investor Relations & Treasury

Telefon: +49 (0)2583-301-1868

E-Mail: frank.dernesch@technotrans.de

Allgemeine Anfragen

technotrans SE

Robert-Linnemann-Straße 17

48336 Sassenberg

Telefon: +49 (0)2583-301-1000

E-Mail: info@technotrans.de

Kennzahlen des technotrans Konzerns (IFRS)

		Veränderung zum Vorjahr	2025	2024	2023	2022	2021
Umsatzerlöse	T€	2,5%	244.001	238.076	262.116	238.218	211.102
davon Technology	T€	3,9%	184.595	177.652	199.590	180.203	156.890
davon Services	T€	-1,7%	59.406	60.424	62.526	58.015	54.212
EBITDA	T€	26,0%	24.181	19.194	21.185	21.107	18.069
EBITDA-Marge	%		9,9	8,1	8,1	8,9	8,6
EBIT	T€	39,9%	17.253	12.332	14.178	14.329	11.030
EBIT-Marge	%		7,1	5,2	5,4	6,0	5,2
Jahresergebnis¹	T€	56,6%	11.462	7.318	8.535	8.900	7.020
in Prozent vom Umsatz	%		4,7	3,1	3,3	3,7	3,3
ROCE	%		16,8	11,8	13,3	13,3	12,5
Ergebnis je Aktie	€		1,66	1,06	1,24	1,29	1,02
Dividende ²	€	56,6%	0,83	0,53	0,62	0,64	0,51
Bilanzsumme	T€	0,0%	162.523	162.457	170.418	162.715	147.197
Eigenkapital	T€	7,6%	105.881	98.361	95.283	91.070	84.776
Eigenkapitalquote	%		65,1	60,5	55,9	56,0	57,6
Eigenkapitalrentabilität ³	%		10,8	7,4	9,0	9,8	8,3
Nettoverschuldung⁴	T€	-55,2%	8.316	18.548	20.690	25.957	15.344
Net Working Capital Ratio⁵	%		24,7	25,7	23,6	26,6	20,6
Free Cashflow⁶	T€	95,0%	16.619	8.521	12.809	-3.738	9.955
Mitarbeiter (Bilanzstichtag)		-4,7%	1.443	1.514	1.598	1.500	1.433
Mitarbeiter (FTE)	Ø	-5,2%	1.251	1.319	1.365	1.275	1.247
Personalaufwand	T€	-3,1%	89.212	92.028	92.823	84.504	78.750
in Prozent vom Umsatz	%		36,6	38,7	35,4	35,5	37,3
Umsatz pro Mitarbeiter (FTE)	T€	8,3%	195	180	192	187	169
im Umlauf befindliche Aktien am Jahresende			6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665
Höchster Kurs ⁷	€		35,70	22,30	29,20	29,50	31,95
Niedrigster Kurs ⁷	€		14,80	14,00	15,90	21,55	23,90

¹Jahresergebnis:

²Dividende:

³Eigenkapitalrentabilität:

⁴Nettoverschuldung:

⁵Net Working Capital Ratio:

⁶Free Cashflow:

⁷Xetra-Schlusskurs

Ergebnisanteil der Aktionäre der technotrans SE

Vorschlag an die Hauptversammlung

Jahresergebnis/Eigenkapital der Aktionäre der technotrans SE

zinstragende Finanzverbindlichkeiten (inklusive Leasingverbindlichkeiten
gemäß IFRS 16) ./.. liquide Mittel

Net Working Capital/Umsatzerlöse

Nettozahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit

+ für Investitionen eingesetzte Nettozahlungsmittel laut Kapitalflussrechnung

